

Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe

0 Vorbemerkung

Das Deutsche Rote Kreuz hat in seinen Bundesversammlungen vom 22.11.1996 und 5.12.1997 die

- Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

sowie für die einzelnen Gemeinschaften die

- Ordnung der Bergwacht
- Ordnung der Wasserwacht
- Ordnung der Bereitschaften

beschlossen.

Mit dieser „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz)“ wird auf der Basis der gesamtverbandlichen Regelungen für den Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe eine einheitliche Grundlage für alle Sparten des ehrenamtlichen Dienstes der Erwachsenengemeinschaften im DRK geschaffen.*)

*) Die ehrenamtliche Arbeit in anderen Formen ausserhalb der Ordnung, wie sie in § 3 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes und der Mustersatzung für Kreisverbände als weitere Mitwirkungsform genannt ist, wird durch diese Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften nicht berührt.

1 Definition der Gemeinschaft

In Rotkreuzgemeinschaften sind Frauen, Männer und Jugendliche, die gemeinsam nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ehrenamtlich tätig werden, zusammengefasst. Die Aufgabenfelder der Rotkreuzgemeinschaften orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort. Im Rahmen dieses Bedarfs sind soweit möglich Interessen der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften zu berücksichtigen.

2 Organisation der Rotkreuzgemeinschaften

2.1 Bildung und Auflösung von Rotkreuzgemeinschaften

Rotkreuzgemeinschaften sind in sich geschlossene Rotkreuzgliederungen auf Orts- und/oder Kreisverbandsebene. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeiten auf der Ebene des Ortes, der Stadt oder des Kreises. In jedem Ortsverein, bei Kreisverbänden mit Einzelmitgliedern in jedem Kreisverband, ist mindestens eine Rotkreuzgemeinschaft zu bilden. Die Bildung und Auflösung einer Rotkreuzgemeinschaft erfolgt mit Zustimmung des jeweiligen Vorstandes, der Kreisrotkreuzleitung sowie der Landesrotkreuzleitung.

2.2 Gliederung/Struktur innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften

2.2.1 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Rotkreuzgemeinschaften Untergliederungen nach Aufgaben und/oder

Mitwirkungsformen teilweise oder vollständig strukturiert bilden. Zwischen derartigen Untergliederungen muß wie auch zwischen den einzelnen Rotkreuzgemeinschaften Durchlässigkeit bestehen.

2.2.2 Alters- und Ehrenkameradschaften

Angehörige von Rotkreuzgemeinschaften, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr in einer Gemeinschaft mitwirken können, werden zur Pflege der kameradschaftlichen Verbundenheit in Alters- und Ehrenkameradschaften zusammengefasst, zu denen die Rotkreuzgemeinschaften Kontakt halten.

2.2.3 Aufgabenbereiche

Die Erfüllung der Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften erfordert eine fachliche Qualifizierung in Aufgabenbereiche. Zu den Aufgabenbereichen gehören unter anderem:

- ⇒ Sanitätsdienst einschließlich:
 - = Berg- bzw. Winterrettungsdienst (Bergwacht)
 - = Wasserrettungsdienst (Wasserwacht)
 - = Rettungshundearbeit
- ⇒ Rettungsdienst
- ⇒ Betreuungsdienst mit den Bereichen:
 - = Verpflegung
 - = Soziale Betreuung und Unterkunft
- ⇒ Soziale Arbeit mit u. a. den Bereichen:
 - = Gesundheitsförderung
 - = Arbeit mit älteren Menschen
 - = Arbeit mit Kranken und Behinderten
 - = Arbeit für Obdachlose
 - = Arbeit für sozial Benachteiligte

- = Arbeit mit und für Migrantinnen und Migranten
- = Kleiderkammer
- ⇒ Pflegehilfsdienst
- ⇒ Technischer Dienst mit u. a. den Bereichen:
 - = Stromversorgung im Einsatz
 - = Trinkwasseraufbereitung
 - = Logistik
- ⇒ Fernmeldedienst
- ⇒ ABC-Selbstschutz
- ⇒ Suchdienst
 - = Tätigkeit als Ämtliches Auskunftsbüro^{*)}
- ⇒ Blutspendewesen
- ⇒ Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe, Sanitätsdienst und Humanitärem Völkerrecht/Genfer Abkommen
- ⇒ Mittelbeschaffung

2.2.4 Einsatzformationen

Zur Betreuung von Großveranstaltungen, zur Bewältigung von Großunfällen und Großschadensereignissen sowie für den Einsatz im Katastrophenfall und im Zivilschutz bildet das DRK Einsatzformationen aus den hierfür ausgebildeten Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften. Hierzu gehören insbesondere

- Schnelleinsatzgruppen

^{*)} Für die Tätigkeit im Suchdienst gelten besondere Regelungen des Bundesverbandes, insbesondere das AAB-Handbuch.

- Einsatzeinheiten
- die Hilfszugabteilung „Westfalen“ des DRK.

Für Stärke, Gliederung, Ausstattung und Ausbildung etc. dieser Einsatzformationen gelten besondere Regelungen.

In jedem Kreisverband ist mindestens eine Einsatzformation vorzuhalten.

Die Angehörigen der Hilfszugabteilung „Westfalen“ werden von den Kreisverbänden gestellt. Sie gehören dem entsprechenden Kreisverband an und sind für die Dauer von Ausbildungen, Übungen und Einsätzen der Hilfszugabteilung „Westfalen“ unterstellt.

2.2.5 Einsatzstaffel Landesverband

Der Landesverband unterhält zur Erfüllung besonderer Aufgaben eine Rotkreuzgemeinschaft, die die Bezeichnung „Einsatzstaffel Landesverband“ führt. Weisungsbefugnis gegenüber dieser Rotkreuzgemeinschaft hat die Landesrotkreuzleitung. Die Angehörigen der Einsatzstaffel Landesverband gehören nominell dem Kreisverband ihres Wohnsitzes an.

Die Einsatzstaffel Landesverband ist gleichzeitig Einsatzformation.

2.3 Organe der Rotkreuzgemeinschaften

2.3.1 Gemeinschaftsversammlung

Der Gemeinschaftsversammlung gehören die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft an. Sie entscheidet in Absprache mit dem jeweiligen Vorstand, welche Aufgaben von den Rotkreuzgemeinschaften in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Sie

orientiert sich dabei in erster Linie an dem Bedarf vor Ort und – soweit möglich – an den Interessen der Angehörigen der Gemeinschaft. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über die Aufnahme neuer Angehöriger in die Gemeinschaft und schlägt der Mitgliederversammlung der Verbandsstufe, der die Rotkreuzgemeinschaft zugeordnet ist, die Rotkreuzleitung zur Wahl in den Vorstand vor.

2.3.2 Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören die einzelnen Rotkreuzleitungen, die Kreisrotkreuzleitung sowie – mit beratender Stimme – die/der Leiter/in des Jugendrotkreuzes, die/der Kreisgeschäftsführer/in und die/der Rotkreuzbeauftragte an. Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisebene und schlägt der Kreisversammlung die Kreisrotkreuzleitung zur Wahl in den Kreisvorstand vor.

2.3.3 Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören jeweils die Kreisrotkreuzleiterinnen, die Kreisrotkreuzleiter sowie die Kreisverbandsärzte der Kreisverbände sowie die Bezirksrotkreuzleitung und — mit beratender Stimme — die Kreisgeschäftsführer und Rotkreuzbeauftragten der Kreisverbände des Bezirks, ein Vertreter des Jugendrotkreuzes sowie der DRK-Bezirksbeauftragte an. Der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene, bereitet die Beschlüsse des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften vor und wählt die Bezirksrotkreuzleitung.

2.3.4 Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören jeweils die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter und der Kreisverbandsarzt der Kreisverbände des Landesverbandes, die Landesrotkreuzleitung, die Bezirksrotkreuzleitungen sowie – mit beratender Stimme – der/die Landesleiter/in des Jugendrotkreuzes, der Landesgeschäftsführer, der Landesbeauftragte für den Katastrophenschutz, die DRK-Bezirksbeauftragten und die Abteilungsleiter der Abteilungen Einsatzdienste, Sozialarbeit sowie Ausbildung/Rettungsdienst der Landesgeschäftsstelle an. Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über die Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesebene und schlägt die Landesrotkreuzleitung der Landesversammlung zur Wahl in den Landesvorstand vor.

2.4 Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit vor Ort und der Nachwuchssicherung arbeiten die Rotkreuzgemeinschaften untereinander und mit den anderen Rotkreuzdiensten und Rotkreuzeinrichtungen partnerschaftlich zusammen. Die Koordinierung der Zusammenarbeit der Rotkreuzgemeinschaften eines Kreisverbandes wird durch die Kreisrotkreuzleitung sichergestellt. Bei Abgrenzungsproblemen zwischen den Aufgabengebieten verschiedener Rotkreuzgemeinschaften entscheidet die Kreisrotkreuzleitung, möglichst nach vorheriger Beratung im Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften.

3 Leitung und Führung

Leitungskräfte leiten die Rotkreuzgemeinschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gem. Nr. 2.2.4. Leitungs- und Führungsfunktionen werden ehrenamtlich wahrgenommen.

3.1 Leitungskräfte

3.1.1 Gemeinschaftsleitung

Rotkreuzgemeinschaften werden von der Rotkreuzleitung geleitet. In ihr sollen beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten sein. Neben der Rotkreuzleiterin und dem Rotkreuzleiter soll auch eine Ärztin/ein Arzt der Rotkreuzleitung angehören. Leitungskräfte können Stellvertreter haben.

In Kreisverbänden, in denen nur eine Rotkreuzgemeinschaft vorhanden ist, nimmt die Kreisrotkreuzleitung gleichzeitig die Aufgaben der Rotkreuzleitung wahr.

3.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene

Die Rotkreuzgemeinschaften werden auf Kreisverbandsebene durch die Kreisrotkreuzleitung geleitet. In ihr sind beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten. Neben der Kreisrotkreuzleiterin und dem Kreisrotkreuzleiter gehört die Kreisverbandsärztin/der Kreisverbandsarzt der Kreisrotkreuzleitung an.

Soweit durch die Größe des Kreisverbandsgebietes oder die Anzahl der Rotkreuzgemeinschaften erforderlich, können ein oder zwei Stellvertreter für die Kreisrotkreuzleiterin, den Kreisrotkreuzleiter und den

Kreisverbandsarzt durch den Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gewählt werden. Diese gehören der Kreisrotkreuzleitung an.

3.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene

Die Rotkreuzgemeinschaften eines Bezirks werden durch eine Bezirksrotkreuzleitung geleitet. In ihr sind beide Geschlechter vertreten. Neben der Bezirksrotkreuzleiterin und dem Bezirksrotkreuzleiter gehört die Bezirksärztin/der Bezirksarzt der Bezirksrotkreuzleitung an.

3.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene

Die Rotkreuzgemeinschaften des Landesverbandes werden durch die Landesrotkreuzleitung geleitet. In ihr sind beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten. Neben der Landesrotkreuzleiterin und dem Landesrotkreuzleiter gehört die Landesärztin/der Landesarzt der Landesgemeinschaftsleitung an. Daneben gehören die stellvertretende Landesrotkreuzleiterin, der stellvertretende Landesrotkreuzleiter sowie die/der stellvertretende Landesärztin/Landesarzt der Landesrotkreuzleitung an.

3.2 Vertretung im Vorstand

Die Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen vertreten die Rotkreuzgemeinschaften in den Vorständen der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen.

3.3 Wahl/Ernennung

3.3.1 Leitungskräfte

3.3.1.1 Gemeinschaftsebene

Die Rotkreuzleitung wird durch die Angehörigen der Gemeinschaft gewählt und durch die Kreisrotkreuzleitung bestätigt. Die anschließende Wahl in den Vorstand der Verbandsstufe, der die Gemeinschaft zugeordnet ist, erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln der jeweiligen Satzung. Die Bestätigung durch die Kreisrotkreuzleitung muß erfolgen, wenn die unter Nr. 3.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern Stellvertreter eingesetzt werden sollen, gilt das vorgenannte Verfahren entsprechend.

3.3.1.2 Kreisverbandsebene

Die Kreisrotkreuzleitung wird durch den Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften mit Zustimmung der Landesrotkreuzleitung der Kreisversammlung zur Wahl in den Kreisvorstand vorgeschlagen. Sofern Stellvertreter eingesetzt werden sollen, gilt das vorgenannte Verfahren entsprechend.

3.3.1.3 Bezirksebene

Die Bezirksrotkreuzleitung wird durch den Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gewählt und durch die Landesrotkreuzleitung bestätigt.

3.3.1.4 Landesebene

Die Landesrotkreuzleitung wird durch den Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Landesver-

sammlung zur Wahl in den Landesvorstand vorgeschlagen.

3.3.2 Führungskräfte von Einsatzformationen

Führungskräfte von Einsatzformationen werden ernannt. Die Ernennung erfolgt für

- Führungskräfte von Schnelleinsatzgruppen und Ein-
satzeinheiten durch die Kreisrotkreuzleitung;
- Führungskräfte der Führung der Hilfszugabteilung
„Westfalen“ sowie der Einsatzstaffel Landesverband
durch die Landesrotkreuzleitung;
- weitere Führungskräfte der Hilfszugabteilung „West-
falen“ durch die Führung der Hilfszugabteilung
„Westfalen“.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind die Namen der Führungskräfte der für den Einsatz bei Großschadensfällen, im Katastrophen- und Zivilschutz vorgesehenen Einsatzformationen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3.3.3 Fachberatung

Leitungs- und Führungskräfte können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der Kreisrotkreuzleitung bzw. Landesrotkreuzleitung ernannt.

3.4 Voraussetzungen für Wahl und Ernennung

Voraussetzung für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:

- Mitgliedschaft im DRK und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit;
- fachliche Eignung (Fachkompetenz);
- Eignung zum Leiten bzw. Führen von Mitarbeitern (Sozial- und Methodenkompetenz);
- vorgeschriebene Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung;
- Vollendung des 21. Lebensjahres.

Leitungskräfte haben fehlende Ausbildungen bis spätestens 24 Monate nach der Wahl nachzuholen, Führungskräfte müssen bei Ernennung die Voraussetzungen erfüllen.

Für eine Wiederwahl/Wiederernennung ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt, ernannt oder bestätigt werden,

- als Führungskraft einer Einsatzformation, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Einsatzfall mitwirkenden Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine abschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert;
- der Betroffene eines Disziplinarverfahrens im Sinne dieser Ordnung für die Dauer des Verfahrens.

3.5 Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach der Dauer der Wahlperioden der zuständigen Vorstände. Die Amtszeit der Bezirksrotkreuzleitungen richtet sich nach der Wahlperiode des Landesvorstandes.

Die Tätigkeit als Leitungskraft endet mit Ablauf der Amtsperiode, in der das 65. Lebensjahr vollendet worden ist. Die Landesrotkreuzleitung kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen endet mit dem 60. Lebensjahr.

3.6 Abberufung

Leistungs- und Führungskräfte können abgewählt bzw. abberufen werden, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen;
- während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen;
- die Voraussetzungen gem. Nr. 3.4 nach Ablauf der Frist nicht vorliegen.

Die Abwahl erfolgt für

- die Mitglieder der Rotkreuzleitung durch die Gemeinschaftsversammlung;
- die Mitglieder der Kreisrotkreuzleitung durch den Kreisausschuss der Rotkreuz-Gemeinschaften;
- die Mitglieder der Bezirksrotkreuzleitung durch den Bezirksausschuss der Rotkreuz-Gemeinschaften;
- die Mitglieder der Landesrotkreuzleitung durch den Landesausschuss der Rotkreuz-Gemeinschaften.

Für die Abwahl ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich. Für die Abwahl von Leitungskräften, die in dieser Eigenschaft gleichzeitig

Mitglied eines Vorstandes sind, ist die Satzung der jeweiligen Verbandsstufe zu beachten.

Die Abberufung erfolgt für

- Führungskräfte von Schnelleinsatzgruppen und Einsatzeinheiten durch die Kreisrotkreuzleitung;
- Führungskräfte der Führung der Hilfszugabteilung „Westfalen“ sowie der Einsatzstaffel Landesverband durch die Landesrotkreuzleitung;
- andere Führungskräfte der Hilfszugabteilung „Westfalen“ durch die Abteilungsführung der Hilfszugabteilung „Westfalen“;
- Fachberater und Beauftragte nach Nr. 3.3.3 durch die Gemeinschaftsleitung der Verbandsebene, die auch die Ernennung ausgesprochen hat.

Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

3.7 Einrichten von Leitungsgruppen

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen sind auf Landes- und Kreisverbandsebene DRK-Leitungsgruppen einzurichten und vorzuhalten. Einzelheiten regeln Richtlinien des Landesverbandes.

3.8 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

3.8.1 allgemeine Aufgaben

Die Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte sind in Aufgabenkatalogen festgelegt.

Die Leitungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes ihrer Gemeinschaft bzw. die Einsatzbereitschaft der ihrer Gemeinschaft zugewiesenen Einsatzformationen zuständig und tragen der Kreisrotkreuzleitung gegenüber hierfür die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Angehörigen und freien Mitarbeiter der Gemeinschaft zu sorgen. Bei dieser Aufgabe werden sie von den Führungskräften beraten und fachlich unterstützt. Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftspflege zuständig.

3.8.2 Aufgaben im Vorstand

Die in den jeweiligen Vorstand gewählten Leitungskräfte vertreten dort die Rotkreuzgemeinschaften in ihrer Gesamtheit und nehmen gleichzeitig die Interessen des Gesamtverbandes wahr.

3.9 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

3.9.1 allgemeine Weisungsbefugnis

Weisungsbefugt sind

- die Mitglieder der Landesrotkreuzleitung gegenüber den Mitgliedern der Bezirksrotkreuzleitungen, den Fachberatern und Beauftragten auf Landesverbandsebene und den Mitgliedern der Kreisrotkreuzleitungen;
- die Mitglieder der Bezirksrotkreuzleitungen gegenüber den Mitgliedern der Kreisrotkreuzleitungen;

- die Mitglieder der Kreisrotkreuzleitungen gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzleitungen, Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten auf Kreisverbandsebene;
- die Mitglieder der Rotkreuzleitungen gegenüber den Angehörigen und freien Mitarbeitern der Gemeinschaft.

3.9.2 besondere Weisungsbefugnis

In Ausnahmefällen können die Mitglieder der die Landesrotkreuzleitung, der Bezirksrotkreuzleitungen bzw. Kreisrotkreuzleitungen auch direkt den Angehörigen und freien Mitarbeitern der Rotkreuzgemeinschaften Weisungen erteilen. Die originär weisungsbefugte Leitungsebene ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3.9.3 Weisungsrechte nach Satzung

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des Landesverbandes und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

3.9.4 fachliche Weisungsbefugnis

Ärzte und sonstige besonders benannte qualifizierte Personen sind in ihrem Fachbereich fachlich weisungsberechtigt.

3.9.5 Weisungsrecht in besonderen Situationen

Das Weisungsrecht bei Großschadensfällen, im Katastrophen- und Zivilschutz wird unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gesondert geregelt.

3.9.6 Inspektionsrecht

Unbeschadet der Inspektionspflicht der Kreisrotkreuzleitungen haben die Mitglieder der Landesrotkreuzleitung bzw. die von ihnen hierfür besonders beauftragten Personen das Recht, Überprüfungen der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen vorzunehmen.

4 Mitwirkung in Rotkreuzgemeinschaften

4.1 Formen der Mitarbeit

Die Mitwirkung in den Rotkreuzgemeinschaften ist möglich

- als Angehöriger einer Rotkreuzgemeinschaft;
- als freier Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft.

4.1.1 Angehörige einer Rotkreuzgemeinschaft

Angehörige einer Rotkreuzgemeinschaft nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben des Roten Kreuzes unter Beachtung ihres Ausbildungsstandes, ihrer gesundheitlichen, beruflichen und familiären Situation sowie ihres Zeitbudgets teil. Die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

4.1.2 Freie Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft

Freie Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft nehmen unter Beachtung ihres Ausbildungs- und Wissensstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

4.2 Persönliche Voraussetzungen

4.2.1 Angehörige der Rotkreuzgemeinschaft

Angehörige einer Rotkreuzgemeinschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten und sich grundsätzlich bereiterklärt haben, an den Aufgaben des Roten Kreuzes mitzuwirken.

4.2.1.1 Mitarbeit in Einsatzformationen

Für Angehörige von Rotkreuzgemeinschaften, die in Einsatzformationen mitarbeiten, ist die körperliche Eignung sowie die verpflichtende Erklärung, sich hierfür bereitzuhalten und aus- und fortbilden zu lassen, eine zusätzliche Voraussetzung.

4.2.2 Freie Mitarbeiter von Rotkreuzgemeinschaften

Freie Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten.

4.2.3 Jugendliche

Wo noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. – 16. Lebensjahr einer Rotkreuzgemeinschaft anschließen.

4.3 Verfahren der Aufnahme

4.3.1 Angehörige einer Rotkreuzgemeinschaft

Bewerber um die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft können ihre Aufnahme formlos oder schriftlich bei der Rotkreuzleitung beantragen. Soweit sie noch nicht Mitglied des DRK sind, wird gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft eingeleitet.

Über die Aufnahme als Angehöriger der Rotkreuzgemeinschaft entscheidet die Gemeinschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach einer Anwartschaft von mindestens einem halben Jahr. Eine vorherige Mitwirkung als freier Mitarbeiter oder eine aktive Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz, die nicht länger als sechs Monate zurückliegt, wird auf die Zeit der Anwartschaft angerechnet. Die Aufnahme in eine Rotkreuzgemeinschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Möchte ein Bewerber gleichzeitig einer weiteren Rotkreuzgemeinschaft angehören, ist hierüber vor der Aufnahme Einvernehmen mit der jeweiligen Rotkreuzleitung zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Rotkreuzleitung federführend für den Bewerber zuständig sein soll.

4.3.2 Freie Mitarbeiter

Interessenten, die eine freie Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft anstreben, vereinbaren diese mit der Rotkreuzleitung, die die Zustimmung erteilt. Die Regeln für die gleichzeitige Mitarbeit in mehreren Rotkreuzgemeinschaften gelten entsprechend.

4.4 Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft

Die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft endet durch

- freiwilligen Austritt;
- Ausschluss.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Rotkreuzgemeinschaft über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten seinen aus dieser Zugehörigkeit erwachsenen Pflichten ohne Beurlaubung nicht nachgekommen ist.

4.5 Gesundheitliche Vorsorge

4.5.1 Selbsteinschätzung

Angehörige und freie Mitarbeiter von Rotkreuzgemeinschaften sollen vor gesundheitlichen Gefahren geschützt werden, die aus ihrer Mitwirkung herrühren können. Sie haben daher vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbsteinschätzung darüber abzugeben, ob sie sich ihren Aufgaben gesundheitlich gewachsen fühlen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sowohl andauernd als auch im Einzelfall sind den zuständigen Leitungs- bzw. Führungskräften unverzüglich mitzuteilen, um eine gesundheitliche Überforderung zu vermeiden.

4.5.2 Ärztliche Untersuchung

Mitwirkende in Einsatzformationen haben darüber hinaus innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitwirkung und nachfolgend alle fünf Jahre ihre gesundheitliche Eignung

überprüfen und bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist der Personalakte beizufügen.

4.5.3 Untersuchung für spezielle Aufgabenbereiche

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen wie z.B.

- Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung
- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind ärztliche Zusatzuntersuchungen erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben.

4.5.4 Gesundheitliche Vorsorge für freie Mitarbeiter

Für freie Mitarbeiter gelten die für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften genannten Regeln bezogen auf die jeweilige Tätigkeit sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Rotkreuzarzt über die Möglichkeit zur Mitwirkung bzw. die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen.

4.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung

4.6.1 Angehörige von Rotkreuzgemeinschaften

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft multifunktional einsetzen zu können, und auf eine vorausschauende Führungskräftequalifizierung im Sinne der Personalentwicklung.

4.6.2 Freie Mitarbeiter

Freie Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der vereinbarten Mitarbeit aus-, fort- und weiterzubilden.

4.6.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen Tätigkeitsbereichen

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen des Deutschen Roten Kreuzes, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft möglich.

4.6.4 Voraussetzungen

Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsvorhaben und Inhalte der Ausbildungsvorhaben regelt die DRK-Ausbildungsordnung.

4.7 Rechte und Pflichten

4.7.1 Stimm- und Wahlrecht

Die Angehörigen einer Rotkreuzgemeinschaft haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinschaftsversammlung.

4.7.2 Befolgen von Weisungen

Die Angehörigen und freien Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft sind verpflichtet, im Einsatzfall den Weisungen der ihnen vorgesetzten Leitungs- oder Führungskräfte Folge zu leisten.

4.7.3 Dienstbekleidung

Die Angehörigen einer Rotkreuzgemeinschaft haben das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung. Freie Mitarbeiter von Rotkreuzgemeinschaften erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung.

4.7.4 Bescheinigungen

Die Angehörigen und freien Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft haben das Recht auf Bestätigung über geleistete Rotkreuzdienste und Ausbildungen durch entsprechende Bescheinigungen oder Eintragungen in das Dienstbuch.

4.7.5 Kostenerstattung, Schadenersatz

Die Angehörigen und freien Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen sowie Erstattung von Schäden, die ihnen durch ihre Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Ursache sind.

4.7.6 Beurlaubung

Die Angehörigen einer Rotkreuzgemeinschaft können sich in begründeten Fällen beurlauben lassen. Die Beurlaubungszeit ist im gegenseitigen Einvernehmen zu ver-

einbaren; sie sollte jedoch einen Zeitraum von drei Jahren in der Regel nicht überschreiten.

4.7.7 Akteneinsicht

Die Angehörigen und freien Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft haben das Recht, ihre Personalakten einzusehen und ggf. Erklärungen zu deren Inhalt abzugeben, die zur Akte zu nehmen sind.

4.7.8 Verbindlichkeit der Mitwirkung

Angehörige und freie Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft haben die Pflicht, auf Grund ihrer freiwilligen Zustimmung für ihre ehrenamtliche Mitarbeit ein bestimmtes Maß an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit ihres Dienstes, und zwar in dem Umfang, wie es die übernommene Tätigkeit verlangt, zu gewährleisten.

4.7.9 Vertraulichkeit

Angehörige und freie Mitarbeiter einer Rotkreuzgemeinschaft dürfen zum Schutz der Betroffenen vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. Dies gilt auch für Bewerber um die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

4.8 Ausrüstung, Ausstattung, Sicherheit

Die für den Rotkreuzdienst bereitgestellte Ausstattung und Ausrüstung ist von allen Rotkreuzangehörigen pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.

Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung haben alle

Rotkreuzangehörigen darauf zu achten, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Mängel sind der Rotkreuzleitung oder den Führungskräften unverzüglich zu melden.

4.9 Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten

Die Angehörigen von Einsatzformationen haben die Möglichkeit, auf Grund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten (Wehrdienst/Zivildienst) zu erlangen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht. Der Antrag wird über die jeweilige Rotkreuzleitung, die hierzu eine Empfehlung abgibt, an die Kreisrotkreuzleitung weitergeleitet und – nach deren Zustimmung – durch die Kreisgeschäftsstelle der zuständigen Behörde vorgelegt. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

5 Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen

Die Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Ausrüstung und Ausstattung muß den anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den entsprechenden Vorständen darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

6 Anerkennungen

Orden, Ehrenzeichen, Auszeichnungen für geleistete Dienstzeiten und sonstige Auszeichnungen können gemäß gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Einzelheiten regelt die Dienstbekleidungsordnung.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft. Zeiten als Bewerber um die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

7 Verwaltungsangelegenheiten

Die Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt. Die Personalunterlagen der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften werden unter der Verantwortung der jeweiligen Rotkreuzleitung in den Geschäftsstellen geführt. Soweit erforderlich, gilt für freie Mitarbeiter die gleiche Regelung. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Der Schriftverkehr erfolgt nach den Geschäftsordnungen der jeweiligen Verbandsstufe.

8 Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Einzelheiten zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren“ geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

9 Ermächtigungen

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften wird ermächtigt, unter Beachtung von Vorgaben übergeordneter Verbandsstufen durch Beschluss allgemeine Regelungen zu treffen über

- Übergangsbestimmungen zur Anpassung der bestehenden Rotkreuzgemeinschaften an die Regelungen dieser Ordnung;
- ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung für einzelne Aufgabenbereiche;
- Stärke, Gliederung, Ausbildung, Ausstattung etc. der Einsatzformationen unter Berücksichtigung gesetzlicher und verbandlicher Bestimmungen;
- einheitliche Dienstbekleidung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften;
- einheitliche Vorgaben über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften;
- Zuständigkeit und Aufgaben der Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften;
- räumliche Zuordnung der Bezirke;
- Aufgaben und Zusammensetzung der DRK-Leitungsgruppen auf Kreisverbandsebene;
- Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte gem. Nr. 3.8.1;
- Weisungsrecht in besonderen Situationen gem. Nr. 3.9.5;
- Erstattung barer Auslagen gem. Nr. 4.7.5;

- Voraussetzungen für die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten gem. Nr. 4.9;
- Anerkennungen gem. Nr. 6.

10 Übergangs- und Schlußvorschriften

Rotkreuzgemeinschaften, die nach dem Verfahren der bisherigen Dienstordnung gebildet wurden, bleiben zunächst bestehen. Ihr Vorhandensein ist der Landesrotkreuzleitung binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung anzuzeigen.

Berufungen oder Ernennungen in Führungs- oder Leitungssämtern gem. der bisherigen Dienstordnung gelten fort bis zum Ablauf der dort vorgesehenen Befristung. Die Ausübung von Leitungs- oder Führungsämtern, in die Leitungs- oder Führungskräfte nach der bisher gültigen Dienstordnung unbefristet berufen/ernannt wurden, endet spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften.

Die Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften treten spätestens 4 Monate, die Bezirksausschüsse und der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

11 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften tritt mit Beschluß der Landesversammlung vom 31.10.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Dienstordnung für die Rotkreuzgemeinschaften – außer JRK – des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.“ vom 31.01.1987 außer Kraft.